



Häufige Fragen und Antworten zum Beitrag der Handwerkskammer zu Köln

Inhalt:

1. Wer zahlt einen Beitrag zur Handwerkskammer?
2. Wie setzt sich der Beitrag der Handwerkskammer zu Köln zusammen?
3. Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages berechnet?
4. Warum zahlen Gesellschaften den höheren Grundbeitrag von 480 Euro?
5. Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?
6. Wofür wird der Beitrag verwendet?
7. Wer ist Existenzgründer und welche Sonderregelung gilt?
8. Hat die Umstellung des Gewerbes auf Nebenerwerb Einfluss auf die Berechnung der Beiträge?
9. Wie werden gemischtgewerbliche Betriebe veranlagt?
10. Setzt die Beitragspflicht bei einem „ruhenden Gewerbe“ aus?

1. Wer zahlt einen Beitrag zur Handwerkskammer?

Beitragspflichtig sind alle bei den Handwerkskammern eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie solche Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Die Beitragspflicht ist unabhängig vom ausgeübten Gewerbe, der Betriebsgröße, der Rechtsform, der Anzahl der Mitarbeiter, Umsatzhöhen o.ä. (§ 2 Abs. 1 Beitragsordnung).

Die Beitragspflicht gilt für

- **zulassungspflichtige Handwerke** (Vollhandwerke mit Qualifikationspflicht (Meister, Ingenieure, usw.) - z. B. Dachdecker, Tischler, Friseure, Maler und Lackierer, Augenoptiker etc.) gemäß Anlage A der Handwerksordnung
- **zulassungsfreie Handwerke** (Vollhandwerke ohne nachgewiesene Qualifikation - z. B. Gold- und Silberschmied, Fotograf, Gebäudereiniger etc.) gemäß Anlage B1 der Handwerksordnung und
- **handwerksähnliche Gewerbe** (z.B. Bodenleger, Einbau von Baufertigteilen, Fuger, Eisenflechter etc.) gemäß Anlage B2 der Handwerksordnung.

Existenzgründer als persönlich haftende Unternehmer zahlen in den ersten vier Kalenderjahren verminderte Beiträge (Einzelheiten siehe Frage 7).

2. Wie setzt sich der Beitrag der Handwerkskammer zu Köln zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewerbeertrages im Bemessungsjahr.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Köln legt jährlich das Bemessungsjahr fest, in den letzten Jahren war dies stets das drei Jahre zurückliegende Jahr. Das bedeutet konkret:

Beitragsjahr 2024 = Bemessungsjahr 2021

Beitragsjahr 2023 = Bemessungsjahr 2020

Beitragsjahr 2022 = Bemessungsjahr 2019

a) Grundbeitrag:

Gewerbeertrag/Gewinn bis 12.500 EUR	130 EUR
12.501 EUR bis 18.500 EUR	170 EUR
18.501 EUR bis 25.000 EUR	220 EUR
Gewerbeertrag über 25.000 EUR	280 EUR

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person — z. B. eine GmbH — ist, zahlen zusätzlich einen einheitlichen Betrag in Höhe von 480 EUR.

b) Zusatzbeitrag:

Der Zusatzbeitrag beträgt 0,70 Prozent des Gewerbeertrags des Bemessungsjahres.

Bei allen Betrieben mit Ausnahme von juristischen Personen und Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist, wird ein Freibetrag von 12.500 EUR berücksichtigt.

Der Höchstzusatzbeitrag wird auf 6.000 EUR pro Betrieb festgelegt.

Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe (mit Ausnahme juristischer Personen und Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist), deren Inhaber das 65. Lebensjahr vollendet haben und die im Jahre 2021 einen Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000 EUR hatten, die somit nicht zum Zusatzbeitrag veranlagt werden, sind auf Antrag auch vom Grundbeitrag zu befreien.

3. Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Köln beschließt jährlich, welches Bemessungsjahr für die Bemessungsgrundlage der Staffelung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages gültig ist.

Drei Jahre nach dem jeweiligen Geschäftsjahr liegen uns von fast allen Mitgliedern (ca. 95 %) die von der Finanzverwaltung festgestellten Gewerbeerträge vor. Es bewährt sich somit in der Praxis, als Bemessungsgrundlage die drei Jahre zurückliegenden Gewinne zu verwenden.

Würde man das nur zwei Jahre zurückliegende heranziehen, würden uns nur von etwa der Hälfte aller Mitglieder die erforderlichen Finanzamtsdaten vorliegen, für die andere Hälfte der Betriebe müsste der Beitrag zunächst geschätzt und dann später korrigiert werden.

Die Gewerbeerträge, die für die Beitragsberechnung verwendet werden, sind also nicht drei Jahre alt, sondern wurden in den meisten Fällen erst wenige Monate vor der Beitragsveranlagung vom Finanzamt festgestellt und uns dann mitgeteilt.

Beispiel:

Für die Berechnung des Beitragsjahres 2024 wird der Gewerbeertrag oder Gewinn des Jahres 2021 herangezogen. Der Zeitpunkt der Beitragsberechnung ist der Monat Januar/Februar 2022. Die erforderliche Bemessungsgrundlage 2021 wurde für den Großteil aller Beitragspflichtigen in der zweiten Jahreshälfte 2023 von der Finanzverwaltung festgestellt, so dass uns die benötigten Daten rechtzeitig vorliegen.

4. Warum zahlen Gesellschaften den zusätzlichen Grundbeitrag von 480 Euro?

Bei den Rechtsformen GmbH, AG, Genossenschaft, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftung, GmbH & Co. KG, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und juristischen Personen ausländischen Rechts wird ein gegenüber natürlichen Personen erhöhter Grundbeitrag berechnet.

Damit werden die Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages gegenüber den übrigen Rechtsformen pauschal über die Höhe des Grundbeitrages ausgeglichen. Für die genannten Rechtsformen besteht die Möglichkeit, Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter, Pensionsrückstellungen usw. steuersenkend in Ansatz zu bringen, also den Gewerbeertrag niedriger zu gestalten. Entsprechend geringer wird der von der Handwerkskammer berechnete Zusatzbeitrag. Dies rechtfertigt den erhöhten Grundbeitrag für die juristischen Personen.

5. Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt demnach vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3 Beitragsordnung).

Wenn der Betrieb erst im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem auf die Gründung folgenden Monat. Somit erfasst der erste Beitragsbescheid den Zeitraum ab dem ersten vollen Monat nach der Eintragung bei der Handwerkskammer bis Dezember des laufenden Jahres. Wird der Betrieb im laufenden Jahr gelöscht, endet die Beitragspflicht zum Ende des Lösungsmonats. Wurde zuvor bereits ein ganzer Jahresbeitrag geleistet, wird von uns der zu viel gezahlte Teil des Beitrages erstattet.

6. Wofür wird der Beitrag verwendet?

Hierzu verweisen wir Sie auf unsere ausführlichen Informationen im Internet:

www.hwk-koeln.de

und

<https://www.hwk-koeln.de/artikel/dienstleistungsbroschuere-32,936,2547.html>.

7. Wer ist Existenzgründer und welche Sonderregelung gilt?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (keine Personengesellschaften und keine Gesellschaften wie GmbH oder Unternehmergesellschaft) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, d.h. vorher weder im Handwerk, noch im Handel oder in anderer Form selbstständig tätig gewesen sind.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung gilt bei diesen Gründern folgende Regelung:

- Im Jahr der Anmeldung (1. Jahr): beitragsfrei
- Im Kalenderjahr nach Gründung (2. Jahr): halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
- Im zweiten Jahr nach Gründung (3. Jahr): halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
- Im dritten Jahr nach Gründung (4. Jahr): voller Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag

Diese Regelung gilt nicht, wenn in den jeweiligen Geschäftsjahren der Gewerbeertrag die Höhe von 25.000,- Euro erreicht bzw. übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag für das Beitragsjahr neu berechnet. Dies kann dazu führen, dass Existenzgründer mit entsprechenden Gewinnen auch in den ersten Jahren nach der Gründung zum Grund- und evtl. auch zum Zusatzbeitrag veranlagt werden.

8. Hat die Umstellung des Gewerbes auf Nebenerwerb Einfluss auf die Berechnung der Beiträge?

Nein. Ob ein Handwerk als Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird, spielt für die Erhebung des Beitrages keine Rolle. Allein die Höhe des jährlichen Gewerbeertrages bestimmt die Höhe des Beitrages. Dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgend gehen wir davon aus, dass Betriebe mit einem höheren Gewinn vergleichsweise leistungsfähiger sind und damit einen höheren Beitrag zu leisten haben als kleine Betriebe mit kleinem Gewinn.

Auch wenn ein Handwerk als Nebenerwerb betrieben wird, wird der Beitrag entsprechend der Leistungsfähigkeit erhoben. Ist der Gewinn aus diesem Gewerbe niedrig, ist von sehr eng umgrenzten Ausnahmen abgesehen in jedem Fall der Mindestbeitrag zu tragen.

9. Wie werden gemischtgewerbliche Betriebe veranlagt?

Für Einzelunternehmen, die als Mischbetriebe bei der Handwerkskammer geführt werden, werden bei der Handwerkskammer zu 100 % veranlagt.

Für Gesellschaften besteht die Möglichkeit der Beitragsteilung mit der IHK.

10. Setzt die Beitragspflicht bei einem „ruhenden Gewerbe“ aus?

Nein. Wer sein Gewerbe vorübergehend nicht betreibt, bleibt beitragspflichtig. Eine automatische Befreiung von der Beitragspflicht für „ruhende“ Gewerbe kennt die Beitragsordnung nicht. Denn wer ein Gewerbe angemeldet hat und damit bei der Handwerkskammer registriert ist, kann die gewerbliche Tätigkeit jederzeit wieder aufnehmen und genießt damit alle Rechte der Kammermitgliedschaft.

Erst mit der Gewerbeabmeldung erlischt die Mitgliedschaft bei der Kammer und endet zugleich die Beitragspflicht.